

# § 20 AVO Verkehr 2011 Sonstige Nachweise

AVO Verkehr 2011 - Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2021

1. (1) Im Rahmen von Anträgen zur nochmaligen Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß 7 Abs. 1 FBG ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes nachzuweisen.
2. (2) Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes insbesondere zu umfassen:
  1. 1. Prüfung der Aktualisierung und Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß 5 ASchG, der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß 8 BauKG und der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT,
  2. 2. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Rechtsvorschriften gemäß 33 Abs. 3 Z 2 ASchG sowie Anhang A und Anhang B AM-VO,
  3. 3. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung sonstiger Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften, insbesondere des ASchG und der in Durchführung des ASchG erlassenen Verordnungen,
  4. 4. Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen gemäß 95 Abs. 3 Z 2 ASchG bei erteilten Ausnahmegenehmigungen,
  5. 5. Prüfung der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß KennV sowie
  6. 6. Prüfung der Prüfbefunde über Abnahmeprüfungen und wiederkehrende Prüfungen, insbesondere gemäß §§ 7 bis 11 AM-VO.

In Kraft seit 01.12.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)